

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Erwägt die Landesmedienanstalt ein Medienangebotsverbot?

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 27.01.2026 - Drs. 19/9699,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.01.2026

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 25.02.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Äußerungen der Direktorin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) ist eine Debatte darüber entbrannt, dass eine Landesmedienanstalt in Deutschland erstmals öffentlich die Möglichkeit eines vollständigen Verbots eines journalistischen Medienangebots als „Ultima Ratio“ in den Raum gestellt haben soll.¹ Dabei wurde nach Darstellung in der Berichterstattung angeführt, dass die Medienaufsicht neben klassischen Beanstandungs-, Untersagungs- und Sperrmaßnahmen im Online-Bereich grundsätzlich auch Befugnisse zur Untersagung ganzer Angebote haben könne.² Kritiker der veröffentlichten Darstellung weisen darauf hin, dass die rechtlichen Grundlagen im Medienstaatsvertrag eine solche Auslegung nicht ausdrücklich vorsehen und einschlägige Normen zeitlich und inhaltlich beschränkte Maßnahmen vorsehen sollen.³

1. Hält die Landesregierung es rechtlich für zulässig, dass die Niedersächsische Landesmedienanstalt journalistische Online-Medienangebote als mögliche aufsichtsrechtliche Maßnahme verbietet?

Der Medienstaatsvertrag (MStV) benennt in § 109 Abs. 1 Satz 2 MStV einen Katalog von möglichen Maßnahmen der Medienaufsicht als ausdrücklich möglich, diese sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. Die Untersagung eines Angebots ist damit ein nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich rechtlich zulässiges Mittel.

Die Untersagung kommt dabei entweder als Mittel der Durchsetzung von Erlaubnisvorbehalten oder bei Verstößen gegen programmregelnde Bestimmungen in Betracht. Mit einer Untersagung wird die Verbreitung eines Angebots - je nach Reichweite der Untersagung - ganz oder teilweise sowie mit zeitlichen Beschränkungen möglich. Die Untersagung enthält ein Verbot der weiteren Betätigung als Veranstalter oder Anbieter (vgl. Binder/Vesting - Rundfunkrecht § 109 Rn. 14 f.). Sofern es sich um ein Rundfunkangebot handelt, welches erlaubnispflichtig ist und über eine Zulassung oder Zuweisung verfügt, ist die speziellere Widerrufsvorschrift des § 108 Abs. 2 MStV mit ihren Voraussetzungen zu beachten.

Allerdings weist die Landesregierung darauf hin, dass eine Untersagung ein Aufsichtsmittel von besonders hoher Eingriffsintensität darstellt, welches strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Eine Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Sie darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck

¹ <https://www.mabb.de/uber-die-mabb/aktuelles/neuigkeiten-details/mabb-direktorin-dr-eva-flecken-ordnet-angebliches-mediaverbot-ein>

² <https://apollo-news.net/medienanstalt-droht-in-der-nius-afaere-koennen-als-ultima-ratio-ganze-angebote-verbieten/>

³ <https://www.die-medienanstalten.de/service/rechtsgrundlagen/medienstaatsvertrag/>

nicht in anderer Weise erreicht werden kann und ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken (vgl. § 109 Abs. 2 MStV). Jede Untersagung ist im Einzelfall auf Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen.

2. Ist der Landesregierung bekannt, ob innerhalb der Niedersächsischen Landesmedienanstalt Überlegungen, interne Diskussionen oder Konzepte existieren, wonach als „Ultima Ratio“ auch die Untersagung ganzer Medienangebote geprüft werden könnte? Falls ja: Seit wann und auf welcher rechtlichen Grundlage? Falls nein: Wie wird gegebenenfalls sichergestellt, dass die Medienaufsicht nicht über die im Medienstaatsvertrag vorgesehenen Befugnisse hinausgeht?

Entscheidungen über Maßnahmen gegen Medienangebote nach § 109 Abs. 1 Satz 1 MStV setzen immer eine Einzelfallprüfung und eine sorgfältige Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen voraus. Konzepte, diese Möglichkeit generalisiert und ohne diese Prüfungen zu nutzen, existieren nicht und wären auch mit den strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen unvereinbar.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen würde die Medienaufsicht nicht über die Befugnisse nach § 109 MStV hinausgehen, wenn sie eine Untersagung ausspräche, da das Gesetz diese ausdrücklich vorsieht. Jede Entscheidung der Medienaufsicht ist, wie bei jedwedem Verwaltungshandeln, gerichtlich überprüfbar.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit möglicher aufsichtsrechtlicher Maßnahmen mit dem Grundrecht der Presse- und Meinungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes?

Die Landesregierung misst der Presse- und Meinungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes zentrale Bedeutung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung bei. Zugleich unterliegt dieses Grundrecht gemäß Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich vorgesehenen Schranken.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der Bestimmungen des geltenden Rechts (insbesondere des Medienstaatsvertrages). Die zuständigen Behörden sind dabei an Gesetz und Recht gebunden und beachten insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Eingriffe kommen nur in Betracht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind. Schwerwiegende Verstöße z. B. gegen Jugendmedienschutzbestimmungen oder Bestrebungen unter dem Schutzmantel der Presse- und Meinungsfreiheit, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, erfordern in letzter Konsequenz einer wehrhaften Demokratie geeignete Sanktionsmaßnahmen.

Gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Betroffene können die behördlichen Maßnahmen durch die Verwaltungsgerichte überprüfen lassen. Damit ist gewährleistet, dass jede Maßnahme auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Vereinbarkeit mit den grundrechtlichen Vorgaben überprüft wird.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die nachträgliche Medienaufsicht nicht vom Zensurverbot des Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz erfasst oder damit gleichzusetzen ist. Das Zensurverbot umfasst allein die Vor- oder Präventivzensur, also eine staatliche Genehmigung von Inhalten vor deren Veröffentlichung. Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit finden gemäß Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

- 4. Plant die Landesregierung Änderungen der rechtlichen Grundlagen oder der Aufsichtspraxis in Niedersachsen im Bereich der Medienaufsicht, die den Handlungsspielraum der Niedersächsischen Landesmedienanstalt in Bezug auf journalistische Online-Medien erweitern oder einschränken würden?**

Die Rundfunkkommission der Länder hat am 22. Oktober ihre Eckpunkte für einen Digitale-Medien-Staatsvertrag beschlossen. Diese sehen u. a. eine Modernisierung der Medienaufsicht vor. Die Medienaufsicht muss auch unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklungen des digitalen Medienmarktes in der Lage sein, Meinungsvielfalt und demokratische Öffentlichkeit dauerhaft zu sichern. Hierzu werden die Zuständigkeiten und Verfahren der Medienaufsicht unter Effizienzgesichtspunkten überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Die Aufsichtspraxis der Landesmedienanstalten entzieht sich der Zuständigkeit der Landesregierung. Die Landesmedienanstalten sind staatsfern organisiert und ausgestaltet und unterliegen allein der Rechtsaufsicht der Staats- und Senatskanzleien.

- 5. Sind der Landesregierung Vorgänge der letzten fünf Jahre bekannt, in denen die Niedersächsische Landesmedienanstalt Maßnahmen ergriffen hat, die zum Ziel hatten, die Verbreitung eines gesamten Online-Medienangebots zu verhindern oder faktisch zu unterbinden? Falls ja: Gegen welche Angebote richteten sich diese Maßnahmen und mit welchem Ergebnis? Falls nein: Welche Gründe liegen hierfür nach Auffassung der Landesregierung vor?**

Nein, derartige Vorgänge sind der Landesregierung nicht bekannt.

Unabhängig davon untersagte die zuständige Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) Anfang 2022 die Verbreitung des deutschsprachigen Fernsehprogramms RT DE über Satellit in Deutschland. Anlass war, dass RT DE seinen Sendebetrieb aus Berlin aufgenommen hatte, ohne die hierfür nach deutschem Recht erforderliche Zulassung zu beantragen und auch nach mehrmaligen Hinweisen keine Zulassung beantragt hatte.

- 6. Wie bewertet die Landesregierung allgemein die Äußerungen der Direktorin des MABB bezüglich Angebotsverbots und Untersagungen?**

Die Landesregierung bewertet die Äußerungen grundsätzlich als unbedenklich, da die Direktorin lediglich die geltende Rechtslage skizziert hat.